



DekaBank Deutsche Girozentrale

(Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts)

*- im Folgenden auch „DekaBank“, „Bank“ oder „Emittentin“
und zusammen mit ihren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften
auch „Deka-Gruppe“ oder „Konzern“ genannt -*

Nachtrag Nr. 2 vom 7. Juli 2015

in Bezug auf den folgenden Prospekt in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 24. Juni 2015 (der „Prospekt“)

Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen II der DekaBank vom 6. Mai 2015 („EPIHS-II-15“)

(im Folgenden auch „Nachtrag“)

Dieses Dokument ist ein Nachtrag gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2003/71/EG in ihrer jeweils gültigen Fassung (die „**Prospektrichtlinie**“) im Zusammenhang mit Artikel 13 des Luxemburger Wertpapierprospektgesetz (loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières) in der jeweils gültigen Fassung (das „**Luxemburger Prospektgesetz**“) zu dem oben genannten Prospekt.

Dieser Nachtrag ergänzt den genannten Prospekt und ist mit diesen im Zusammenhang zu lesen.

Dieser Nachtrag ist von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („**CSSF**“) in Luxemburg als zuständige Behörde (die „**Zuständige Behörde**“) gebilligt worden.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. Wichtige Hinweise und Allgemeine Informationen	4
A.1. Verantwortliche Personen	4
A.2. Widerrufsbelehrung	4
A.3. Wichtige Hinweise	4
A.3.1. Allgemeine Hinweise zu Änderungen	4
A.3.2. Verbreitung und Verwendung des Nachtrags	4
A.4. Billigung, Veröffentlichung und Verfügbarkeit	4
A.5. Notifizierung	4
B. Nachtrags-Informationen	5
Änderungen / Ergänzungen in Teil F Informationen zur Emittentin - Abschnitt F.4.4.	5

A. Wichtige Hinweise und Allgemeine Informationen

A.1. Verantwortliche Personen

Die DekaBank übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Nachtrags. Sie erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass nach ihrer Kenntnis die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben zutreffend und keine wesentlichen Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussagen des Nachtrags wahrscheinlich verändern könnten.

Die CSSF übernimmt keine Verantwortung für die wirtschaftliche und finanzielle Tragfähigkeit der Schuldverschreibungen, die unter dem Prospekt begeben werden, oder für die Qualität oder Bonität der Emittenten gemäß der Bestimmungen des Artikels 7(7) des Luxemburger Prospektgesetzes.

A.2. Widerrufsbelehrung

Anleger, die auf Basis des Prospekts im Rahmen eines öffentlichen Angebots vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, können diese gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Luxemburger Prospektgesetzes innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrags durch Erklärung gegenüber der DekaBank widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit oder die Ungenauigkeit gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Luxemburger Prospektgesetzes vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist. Die Widerrufsfrist endet am 9. Juli 2015 (einschließlich), bezüglich des Veröffentlichungstermins ist nachfolgend A.4. zu beachten.

A.3. Wichtige Hinweise

A.3.1. Allgemeine Hinweise zu Änderungen

Im Fall des Auftretens von Widersprüchen zwischen

- (a) Aussagen in diesem Nachtrag und
 - (b) anderen Aussagen in dem Prospekt einschließlich der in diesen per Verweis einbezogenen Dokumente,
- gehen die Aussagen unter (a) vor.

Begriffe, die in dem Prospekt definiert sind, haben dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesem Nachtrag verwendet werden, es sei denn, sie sind ausdrücklich abweichend definiert.

A.3.2. Verbreitung und Verwendung des Nachtrags

Dieser Nachtrag darf nur in Verbindung mit dem Prospekt in seiner jeweils aktuellen Fassung verwendet werden. Alle Hinweise zur Verbreitung und Verwendung sind entsprechend auch auf den Nachtrag anzuwenden.

Dieser Nachtrag stellt weder allein noch in Verbindung mit dem Prospekt ein Angebot bzw. eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots bzw. zur Zeichnung von Wertpapieren der oder namens der DekaBank dar. Die Verbreitung des Nachtrags kann in einigen Ländern aufgrund gesetzlicher Bestimmungen beschränkt oder verboten sein. Dementsprechend sind Personen, die in Besitz des Nachtrages gelangen von der Emittentin gehalten, sich über die für sie geltenden Vorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Die Emittentin übernimmt in keiner Jurisdiktion irgendeine Haftung im Zusammenhang mit der Verbreitung dieses Nachtrags.

A.4. Billigung, Veröffentlichung und Verfügbarkeit

Der Nachtrag wird nach der Billigung gemäß Artikel 13 des Luxemburger Prospektgesetzes i.V.m. Artikel 29 der EU-Prospektverordnung sobald wie möglich und rechtlich zulässig auf der Internetseite der DekaBank „www.dekabank.de“ veröffentlicht und steht dort zum Download zur Verfügung. Ferner wird der Nachtrag auf der Internetseite der Luxemburger Börse „www.bourse.lu“ veröffentlicht.

Der Tag der ersten Veröffentlichung auf einer der oben genannten Internetseiten gilt als Veröffentlichung im Sinne des Luxemburger Prospektgesetzes. Dieser Zeitpunkt ist für die unter „A.2. Widerrufsbelehrung“ genannte Frist maßgeblich.

Darüber hinaus wird der Nachtrag ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung zur kostenlosen Ausgabe am Hauptsitz der DekaBank Deutsche Girozentrale in Deutschland, 60325 Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 16, während des Zeitraums von 12 Monaten ab dem Datum des jeweiligen Prospekts bereitgehalten.

Wird der Prospekt zu einem späteren Zeitpunkt als dem Datum dieses Nachtrags gemäß den Vorschriften der Prospekttrichtlinie sowie den jeweiligen nationalen Umsetzungsregelungen dieser Richtlinie aktualisiert, so gilt er ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des weiteren Nachtrags in der jeweils aktualisierten Fassung.

A.5. Notifizierung

Im Zusammenhang mit dem Antrag auf Billigung hat die DekaBank bei der CSSF eine Notifizierung des Nachtrags in Bezug auf den Prospekt entsprechend Artikel 19 des Luxemburger Prospektgesetzes („**Notifizierung**“) in die Bundesrepublik Deutschland („**Deutschland**“) und in die Republik Österreich („**Österreich**“) beantragt.

B. Nachtrags-Informationen

Änderungen /Ergänzungen

Am 3. Juli 2015 tritt in Deutschland das Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) in Kraft. Mit ihm wird die entsprechende EU-Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme in nationales Recht umgesetzt. Aus diesem Grund wurde bei der DekaBank in den Prospekten die Beschreibung der Sicherungseinrichtung aktualisiert.

B.1. Änderungen /Ergänzungen in Teil F Informationen zur Emittentin - Abschnitt F.4.4.

Der Abschnitt F.4.4. „Sicherungseinrichtungen“ auf Seite W -471- wird wie folgt ersetzt:

Am 3. Juli 2015 trat in Deutschland das Einlagensicherungsgesetz („EinSiG“) in Kraft. Das Gesetz setzt die neue europäische Einlagensicherungsrichtlinie 2014/49/EU um. Die Sparkassen-Finanzgruppe hat ihr institutsbezogenes Sicherungssystem („Sicherungssystem“) an diesen gesetzlichen Vorgaben ausgerichtet.

Freiwillige Institutssicherung

Die DekaBank gehört diesem Sicherungssystem an. Primäre Zielsetzung des Sicherungssystems ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden.

Gesetzliche Einlagensicherung

Das Sicherungssystem ist als Einlagensicherungssystem nach dem EinSiG amtlich anerkannt und gewährleistet die Entschädigung der Einleger nach Maßgabe des EinSiG. Inhaberschuldverschreibungen sind keine entschädigungsfähigen Einlagen nach § 6 EinSiG.

„DekaBank

DekaBank
Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt
Postfach 110523
60040 Frankfurt

Telefon: (069) 71 47-0
Telefax: (069) 71 47-13 76
www.dekabank.de

 **Finanzgruppe**